

Bearbeiter: Kaiser, Nadine
Einreicher: Amt für Recht und
Ordnung
Beteiligte Bereiche: Amt für Finanzen

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
12.11.2024	209/2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	03.12.2024					
Stadtrat öffentlich	11.12.2024					

Betreff:
Neufassung Feuerwehrcostensatzung

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 22 und 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen - Sächsischen Feuerwehrverordnung- (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19.6.2024 (SächsGVBl. S. 532) i.V. m. § 3 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023 die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Frei-willigen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Feuerwehrcostensatzung).

Sachdarstellung:
Gemäß § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKKG können die Gemeinden für die in der Norm erfassten Einsatztatbestände Kostenersatz verlangen.

Die in der bisherigen Feuerwehrgebührensatzung enthaltenen Kostenpauschalen (Sach- und Personalkosten) wurden durch das Institut für Public Management Berlin (IPM) individuell kalkuliert. Die Satzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 09.02.2022 beschlossen.

Mit Wirkung zum 20.01.2024 gilt nunmehr das neue SächsBRKKG. Die

Kostenersatzregelung des § 69 SächsBRKG wurde neugefasst. Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ist nunmehr einheitlich festgesetzt, § 69 Abs. 7 und 8 SächsBRKG. Die darauf aufbauende SächsFwVO wurde am 19.06.2024 erlassen. Die Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 SächsFwVO (Anlage 1) beinhaltet die nunmehr einheitlich geltenden Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge im Freistaat Sachsen.

Die bisherige Feuerwehrgebührensatzung muss daher aufgehoben und neu gefasst werden.

Die neuzufassende Feuerwehrkostensatzung (Anlage 2) berücksichtigt die durch Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 SächsFwVO vorgegebenen Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge. Zudem basiert der Kosteneinsatz für Einsatzkräfte in Höhe von 21,41 EUR/ Stunde/ je Einsatzkraft auf einer Kalkulation der Kostensätze durch die Fa. IPM.

Die Feuerwehrkostensatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei und wird dem Landkreis Leipzig als zuständige Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung übermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vom Freistaat Sachsen einheitlich vorgegebenen Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge liegen deutlich unter den bisher individuell kalkulierten Kostensätzen der Stadt Markkleeberg. Lediglich die Kostenposition „Drehleiter“ liegt künftig über dem bisherigen Stundensatz. Durch die Neukalkulation haben sich auch die Stundensätze für die Personalkosten reduziert. Daher ist in jedem Fall mit weniger Einnahmen als in den Vorjahren zu rechnen.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 SächsFwVO
Anlage 2 Satzungstext mit Kostenverzeichnis